
Mandanten-Information für Vereine

Im August 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesfinanzministerium hat sich zur Abgrenzung von Entgelten für eine Leistung und **echten Zuschüssen** geäußert. Wir fassen die Kernaussagen für Sie zusammen. Darüber hinaus beleuchten wir den Regierungsentwurf eines **Jahressteuergesetzes 2024**. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens dürfte nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen sein. Der Entwurf enthält gesetzliche Änderungen bei **Bildungsleistungen** und bei der **Wohngemeinnützigkeit**, die wir Ihnen vorstellen. Auch der **Steuertipp** geht auf diesen Entwurf zurück und befasst sich mit der **Rücklagenbildung**.

Abgrenzung

Wann ein Entgelt für eine Leistung und wann ein echter Zuschuss vorliegt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur **umsatzsteuerlichen Behandlung** von Zuschüssen geäußert und dabei die Bedeutung des mit den Zahlungen verbundenen Zwecks hervorgehoben. Flankierend wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geändert.

Laut BMF ist die Abgrenzung zwischen einem Entgelt für eine Leistung an den Zahlenden und einem nichtsteuerbaren echten Zuschuss vor allem anhand der **Person des Begünstigten und des Förderungsziels** vorzunehmen. Wesentlich für die Beurteilung von Zuschüssen sei, ob dem Zuschussgeber eine konkrete Leistung erbracht werden solle oder ob vielmehr die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers nicht für den Zahlenden als Leistungsempfänger bestimmt sei. Ein wichtiges Indiz dafür sei unter anderem der Zweck, den der Zahlende verfolge.

Bisher regelt der UStAE, dass bei Leistungen, zu

denen sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, grundsätzlich ein **Leistungsaustausch** vorliegt. Nun enthält der UStAE folgende Klarstellung: Zahlungen, die der Empfänger erhält, um generell in die Lage versetzt zu werden, tätig zu werden oder seine nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben zu erfüllen, gelten als echte Zuschüsse. Dazu gehören vor allem Zahlungen, die dem Zahlungsempfänger vorrangig zu seiner Förderung aus struktur-/allgemeinpolitischen oder volkswirtschaftlichen Gründen gewährt werden.

Beispiel: Einem Verein wird nach einem mit der Gemeinde geschlossenen Nutzungsvertrag eine Sportanlage zur langfristigen Eigennutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Er hat gegenüber der Gemeinde keine konkreten Betreiberleistungen (z.B. die Vorhaltung bestimmter Sportangebote) zu erbringen. Von der Gemeinde erhält der Verein eine pauschale Kostenerstattung für die Bewirtschaftung.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Abgrenzung:** Wann ein Entgelt für eine Leistung und wann ein echter Zuschuss vorliegt 1
- ☑ **Betriebsveranstaltung:** Lohnsteuerpauschalierung auch bei Vorstandsweihnachtsfeier möglich..... 2
- ☑ **Corona-Hilfen:** Welcher Referenzzeitraum bei Profisportvereinen anzusetzen ist..... 2
- ☑ **Beschlussfähigkeit:** Wann ist eine Eventualeinberufung zur Mitgliederversammlung möglich? 2
- ☑ **Theater:** Gastverträge sind regelmäßig nicht als Arbeitsverträge zu qualifizieren 3
- ☑ **Bildungsleistungen:** Umsatzsteuerbefreiung für allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen 3
- ☑ **Wohngemeinnützigkeit:** Vergünstigte Vermietung an Hilfsbedürftige soll bürokratieärmer werden 3
- ☑ **Insolvenz:** Auch ein mittelbar beteiligter Verein kann „nahestehende Person“ sein 4
- ☑ **Steuertipp:** Mehr Planungssicherheit bei der Rücklagenbildung in Sicht..... 4

Die Zahlungen der Gemeinde stellen einen echten, nichtsteuerbaren Zuschuss dar. Die Gemeinde verfolgt mit diesen Zahlungen den Zweck, die Tätigkeit des Vereins allgemein zu fördern und ihn in die Lage zu versetzen, seine gemeinnützige Tätigkeit auszuüben.

Betriebsveranstaltung

Lohnsteuerpauschalierung auch bei Vorstandsweihnachtsfeier möglich

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gilt als Betriebsveranstaltung jede Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Das eingrenzende Kriterium des „**Offenstehens**“ für alle Betriebsangehörigen sei nicht Gegenstand der Legaldefinition der Betriebsveranstaltung, sondern nur ergänzende Voraussetzung für den Freibetrag (110 €).

Die **25%ige Pauschalversteuerung** der Zuwendungen war damit im Streitfall möglich, obwohl der Arbeitgeber zwei Weihnachtsfeiern jeweils nur für Vorstandsmitglieder und die obere Führungsriege veranstaltet hatte.

Corona-Hilfen

Welcher Referenzzeitraum bei Profisportvereinen anzusetzen ist

Während der Corona-Pandemie gab es spezielle Überbrückungshilfen für Profisportvereine. Einzelheiten waren auf Bundesebene in einer Förderrichtlinie geregelt. Die Höhe der Billigkeitsleistung ergab sich jeweils aus der Differenz der tatsächlichen Ticketeinnahmen im Jahr 2019 und jener im Jahr 2021. Welche Ticketeinnahmen bei Aufsteigern, Absteigern und Wettbewerben, die in einer mehr als einjährigen Periodizität durchgeführt wurden, anzusetzen waren, ergab sich aus den FAQs zum Förderprogramm. Eine besondere Behandlung von **Auf- und Absteigern** sowie Wettbewerben mit mehr als einjähriger Periodizität war danach nicht vorgesehen.

Das Verwaltungsgericht Köln (VG) beurteilt diese Ausgestaltung des Förderprogramms als legitim. Es hat die Klage eines Sportvereins abgewiesen, dessen Antrag auf Gewährung einer Corona-Hilfe für den Profisport 2021 abgelehnt worden war. In der Saison 2018/2019 hatte seine erste Mannschaft in der 2. Bundesliga und in der Saison 2021/2022 in der 1. Bundesliga (wie schon bis Ende 2015) gespielt. Die Ticketeinnahmen des Vereins waren im **Referenzjahr 2019** naturgemäß deutlich geringer ausgefallen als in der letzten Erstligasaison (2015) und deshalb seiner Ansicht nach nicht vergleichbar. Laut VG ist es sachgerecht und nicht willkür-

lich, dass der Zuwendungsgeber bei der Bestimmung der Förderhöhe nicht zwischen Vereinen, die schon im Referenzjahr in derselben Liga gespielt haben, und Auf- oder Absteigern differenziert.

Beschlussfähigkeit

Wann ist eine Eventualeinberufung zur Mitgliederversammlung möglich?

Um Beschlüsse in der Mitgliederversammlung wirksam fassen zu können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein; dazu gehört die Beschlussfähigkeit. Das bedeutet, dass für die Beschlussfassung eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern anwesend sein bzw. mitwirken muss, um überhaupt Beschlüsse fassen zu können. Das Gesetz regelt keine bestimmte Quote, ab der eine Versammlung als beschlussfähig gilt. Eine diesbezügliche Bestimmung enthält in der Regel die **Satzung**. Mitunter ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil zu wenige Teilnehmer erschienen sind. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) hat untersucht, wann in einem solchen Fall eine Anschluss- bzw. Wiederholungsversammlung im Wege der Eventualeinberufung einberufen werden darf.

Im Streitfall sah die Satzung vor, dass für deren Änderung „die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die berechtigt ist, die Satzung ohne Mitgliedermindestanzahl zu ändern.“ Der Verein lud zur Mitgliederversammlung für 18:00 Uhr ein und wies darauf hin, dass sich im Fall der fehlenden Beschlussfähigkeit um 18:15 Uhr eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung anschließe, die auch stattfand. Das Registergericht wies die Anmeldung der Satzungsänderung zurück. Der Beschluss sei nicht wirksam gefasst worden, weil die Satzung keine Regelung zu einer **Eventualeinberufung** vorsehe und die Anmeldung daher unter einem nichtbehebbaaren Mangel leide.

Das OLG teilt diese Auffassung. Das Registergericht habe nicht nur die formelle Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, sondern auch, ob der satzungsändernde Beschluss mit der nach der Satzung **erforderlichen Mehrheit** gefasst worden sei. Der Beschluss über die Satzungsänderung sei nicht ordnungsgemäß gefasst worden. In diesem Fall hätte eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden müssen. Denn die Satzung habe keine Eventualeinberufung - also eine bereits mit der ursprünglichen Einladung verbundene vorsorgliche Einladung zu einer zweiten Versammlung - vorgesehen. In einer nicht durch die Satzung zugelassenen Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse

seien grundsätzlich nichtig, daher habe das Registergericht eine Eintragung zu Recht verweigert.

Theater

Gastverträge sind regelmäßig nicht als Arbeitsverträge zu qualifizieren

Das Landesarbeitsgericht Köln (LAG) hat sich mit der Risikoverteilung bei einem Theaterbrand auseinandergesetzt. Darüber hinaus hat es geklärt, wie bei einer Sängerin und Schauspielerin mit Gastvertrag **freie Mitarbeit** und ein Arbeitsverhältnis voneinander abzugrenzen sind.

Die Klägerin sollte laut Vertrag nur für die Proben und Auftritte bezahlt werden. Urlaubsansprüche und Entgeltfortzahlung sah der Vertrag ausdrücklich nicht vor. Das Theater hatte die Klägerin jedoch als „Arbeitnehmerin **zur Sozialversicherung**“ **angemeldet**. Nachdem das Theater aufgrund von Brandstiftung nicht genutzt werden konnte, bezahlte es die Klägerin nicht mehr. Es verwies auf eine Klausel im Vertrag, nach der es nicht zur Zahlung verpflichtet sei, wenn aus Gründen höherer Gewalt Veranstaltungen nicht möglich seien.

Dem Argument der Klägerin, dass sie als Arbeitnehmerin anzusehen sei, ist das LAG nicht gefolgt. Aus dem Vertrag hätten sich zwar zeitliche und inhaltliche Vorgaben ergeben, diese seien aber der spezifischen Tätigkeit geschuldet. Die Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände ergebe, dass **kein Arbeitsverhältnis** vorgelegen habe. Der Umstand, dass die Klägerin als „Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung“ angemeldet wurde, war für das LAG ebenfalls von untergeordneter Bedeutung. Im Sozialrecht komme es darauf an, ob ein Beschäftigungsverhältnis gegeben sei. Dies könne - müsse aber nicht - ein Arbeitsverhältnis sein.

Da die Bühne abgebrannt war, lag ein Fall der **Unmöglichkeit** vor, den das Theater nicht zu verantworten hatte. Aus dem Gastvertrag ergebe sich besonders deutlich, dass es sich bei der Verpflichtung der Klägerin um eine „Fixschuld“ gehandelt habe. Die vorgesehenen Vorstellungstermine könnten nicht mehr durchgeführt werden, wenn sie verstrichen seien. Trotz möglicherweise intransparenter Klauseln im Vertrag sei für die Künstlerin erkennbar gewesen, dass eine Vergütungspflicht nur bei tatsächlicher Erbringung der Gegenleistung des Künstlers bestanden habe.

Bildungsleistungen

Umsatzsteuerbefreiung für allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen

Der Gesetzgeber plant im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024, den Anwendungsbereich der

Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen deutlich auszuweiten. Hintergrund sind die europarechtlichen Vorgaben. Die Gesetzesänderung zielt auf Einrichtungen ab, die den Teilnehmern spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der **Ausbildung** und der **beruflichen Umschulung** vermitteln. Das können auch gewerbliche Einrichtungen sein (z.B. Seminaranbieter).

Dagegen können Leistungen im Bereich der **Fortbildung** nach dem Gesetzentwurf weiterhin steuerpflichtig sein, wenn die Einrichtung eine systematische Gewinnerzielung anstrebt. Leistungen der Fortbildung sollen nur dann von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, sollen nicht verteilt werden dürfen, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.

Ausgenommen von der Befreiung sollen Leistungen sein, die nach ihrer Zielsetzung der reinen **Freizeitgestaltung** dienen.

Eine wesentliche Erleichterung dürfte die geplante Abschaffung des **Bescheinigungsverfahrens** darstellen. Nach bisheriger Rechtslage müssen Bildungseinrichtungen sich von der zuständigen Landesbehörde bescheinigen lassen, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Wohngemeinnützigkeit

Vergünstigte Vermietung an Hilfsbedürftige soll bürokratieärmer werden

Die Möglichkeit einer gemeinnützigen Überlassung von vergünstigtem Wohnraum soll gesetzlich kodifiziert und in der Sache bürokratieärmer ausgestaltet werden. Die vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen soll künftig als **ideelle Zweckverwirklichung** anzusehen sein. Poten-

tiell entstehende Verluste können damit mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden.

Der Entwurf eines **Jahressteuergesetzes 2024** sieht vor, dass vor allem die Grenzen für die Ermittlung der Einkommensbezüge durch Erhöhung der Multiplikatoren angepasst werden. Dadurch soll die Entwicklung steigender Mieten im Vergleich zum Einkommen in Zusammenhang mit der aktuell bestehenden Wohnungsnot in Ballungsräumen angemessen abgebildet werden. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sollen nur noch zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen und entsprechend nachgewiesen werden müssen.

Hinweis: Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Wohnraum nicht vergünstigt oder nicht einer begünstigten Person überlässt, dient diese nicht mehr der ideellen Zweckverwirklichung. Diese Tätigkeit gilt nach allgemeinen Grundsätzen als steuerfreie Vermögensverwaltung. Dies führt regelmäßig nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Insolvenz

Auch ein mittelbar beteiligter Verein kann „nahestehende Person“ sein

Vereine können sich an Gesellschaften beteiligen. Vorsicht ist geboten, wenn Zahlungen an den Verein geleistet werden, obwohl die Gesellschaft **finanzielle Probleme** hat. Dies gilt auch bei einer nur mittelbaren Beteiligung, wie der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt hat.

Ein Verein war alleiniger Gesellschafter einer GmbH, die wiederum alleinige Gesellschafterin einer weiteren GmbH (der späteren Schuldnerin) war. Der Vereinsvorstand war zudem Mitglied des Beirats der GmbH. Die Schuldnerin überwies wiederholt Gelder an den Verein, was der Insolvenzverwalter zum Anlass nahm, im Wege der **Insolvenzanfechtung** vom Verein die Zahlung von knapp 300.000 € zu verlangen. Diesen Anspruch sah der BGH als begründet an. Für die Anfechtung genüge eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung. Aufgrund seiner mittelbaren Beteiligung an der Schuldnerin sei der Verein als nahestehende Person anzusehen. Insolvenzrechtlich folgt laut BGH daraus die Vermutung, dass er eine etwaige Zahlungsunfähigkeit kannte.

Hinweis: Ist der Schuldner eine juristische Person, sind nahestehende Personen auch solche, die mittelbar zu mehr als 25 % am Kapital des Schuldners beteiligt sind. Im Urteilsfall war der Verein zu mehr als 25 % und damit mittelbar

an der Schuldnerin beteiligt.

Der BGH hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das nun weitere Feststellungen zu treffen hat.

Steuertipp

Mehr Planungssicherheit bei der Rücklagenbildung in Sicht

„Spare in der Zeit, dann hast du in der Not.“ Das ist eine Regel, die auch viele Vereine einhalten - vor allem, bevor größere Projekte umgesetzt werden. Als gemeinnützig anerkannte Vereine sind allerdings gehalten, ihre Mittel zeitnah zu verwenden. Eine **zeitnahe Mittelverwendung** ist gegeben, wenn die Mittel in den folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Manchmal müssen jedoch Mittel angespart werden. Sie können Mittel einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um Ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

Beispiel: Sie planen, in vier Jahren die Heizungsanlage im Vereinsheim zu erneuern. Dafür veranschlagen Sie 50.000 €. Sie stellen daher jährlich 12.500 € in eine Rücklage für dieses Projekt ein.

Der Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 sieht zur Rücklagenbildung eine Klarstellung vor: Gemeinnützige Vereine sollen ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen können, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nach dem Stand der **Planung zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung** nachhaltig zu erfüllen. Bei der Rücklagenbildung zur Erfüllung der ideellen Zwecke soll also künftig auf die Planung des Vereins aus der Ex-ante-Perspektive abzustellen sein. Damit sollen steuerbegünstigte Vereine mehr Rechts- und Planungssicherheit erhalten, um vor allem langfristige und mittelintensive gemeinnützige Vorhaben umsetzen zu können.

Hinweis: Bei umfangreichen und langfristigen Investitionsvorhaben, vor allem im Immobiliensegment, sollen erforderliche nachträgliche Anpassungen in der Planung erlaubt sein.

Mit freundlichen Grüßen